

verständlich und den Thatsachen nicht unangemessen erscheint also der Annalenbericht, wenn man annimmt, dass er noch im Febr. 1231 beziehungsweise vor dem 3. Febr. 1232 niedergeschrieben worden ist.

Durch andere Gründe wird diese Vermuthung zur Gewissheit erhoben. Im originalen Codex der Annalen ist der Bericht über die Ereignisse des J. 1230 von anderer Hand geschrieben als der auf 1231 bezügliche Abschnitt¹. Dieser Umstand weist nicht darauf hin, dass die Verfasser der beiden Abschnitte verschiedene gewesen sind, denn die Annalisten haben den Codex nicht eigenhändig geschrieben². Jedenfalls aber beweist der Wechsel der Schrift, dass die beiden Abschnitte nicht in einem Zuge aufgezeichnet worden sind. Nach dem 3. Februar 1232 konnte fr. Bartholomeus nicht mehr als glaubwürdig bezeichnet werden. Man könnte nun annehmen, der Annalist habe nur sagen wollen: 'damals' (nämlich am 2. Februar 1231, am Ende des Jahres, über welches er Bericht erstattet) 'erschieden die Schiedsrichter noch als glaubwürdig'. Dem steht jedoch der Wortsinn entgegen. Es ist im Sprachgebrauch der Annalen ungewöhnlich, dass auf ein Perfectum (*visa est*) Präsens (*appareant* und *debeat*) folgen. Die Stelle lässt sich nicht anders interpretieren als: die Deponierung kam den Genuesen verdächtig vor, obgleich — gegenwärtig — die Schiedsrichter glaubwürdig zu sein scheinen. Ihre Unglaubwürdigkeit hatte sich noch nicht herausgestellt. Die Stelle muss also vor dem 3. Februar 1232 aufgezeichnet worden sein³.

Halten wir daran fest, dass magister Bartholomeus zwischen dem 2. Februar 1231 und dem 3. Februar 1232 seinen Bericht über den Schiedsspruch verfasst hat, so ist es auch leicht erklärlich, weswegen er später auf die Angelegenheit nicht zurückkam. Da er zu 1230 gar nicht erwähnt hatte, dass die versiegelten Schriftstücke geöffnet werden sollten, wäre er sonst genöthigt gewesen, seine frühere Darstellung Lügen zu strafen. Seiner Zeit mag die Erwähnung jenes Umstandes ihm unnöthig erschienen sein, später konnte er den früher niedergeschriebenen Be-

1) S. Ann. Ian. S. 176 N. c. 2) S. Pertz in der Vorrede zur Ed. S. 2.
 3) Der Beweis für die allerdings an sich wahrscheinliche, successive und völlig gleichzeitige Entstehung dieses Abschnitts der Annalen ist weder von Pertz in der Vorrede der Ed. und Gött. gelehrte Anz., Jahrg. 1864, I, 247 ff., noch sonst meines Wissens geführt worden.